

27.02.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - FJ - Fzzu Punkt der 760. Sitzung des Bundesrates am 9. März 2001

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Besoldungsstruktur
(Besoldungsstrukturgesetz - BesStruktG)****A.**

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuss (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zu Artikel 1 Nr. 1, 2 und 10 (§ 24 a, § 25 und Anlage I BBesG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 2

a) In Nummer 1 ist § 24a wie folgt zu fassen:

„§ 24a

Bandbreiten

(1) Bund und Länder können durch Rechtsvorschriften jeweils für ihren Bereich die Eingangsämter und die ersten Beförderungsämter in Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes der gegenüber den Besoldungsgruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 23 Abs. 2 sowie § 24 jeweils nächstniedrigeren oder nächsthöheren Besoldungsgruppe (Bandbreite) zuweisen.

Ausgeliefert am**27. FEB. 2001**

(noch Ziff. 1)

(2) Bei der Einstufung innerhalb der jeweiligen Bandbreite können neben den Anforderungen der wahrzunehmenden Funktion insbesondere die fachliche Qualifikation, die Bedarfs- und Bewerberlage und die Haushaltslage berücksichtigt werden.“

b) Die Nummern 2 und 10 sind zu streichen.

Begründung:

Zu a):

Der Bundesrat unterstützt die mit der Bandbreitenregelung beabsichtigte Zielsetzung der Flexibilisierung der Bezahlung im Eingangsamt und im ersten Beförderungsamte des gehobenen und des höheren Dienstes. Aus Sicht des Bundesrates bestehen aber in verfassungsrechtlicher Hinsicht, wegen der notwendigen Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes zur Anpassung des Laufbahnrechts und im Hinblick auf die Notwendigkeit der Deregulierung und Vereinfachung des Beamtenrechts Bedenken gegen diese Regelung.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, sollte in den Entwurf eine Ermächtigung für Bund und Länder aufgenommen werden, durch Rechtsvorschrift von der Bandbreitenregelung Gebrauch zu machen. Im Einzelnen:

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Bandbreitenregelung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, soweit sie jedem Dienstherrn die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall das Eingangsamt aufgrund der persönlichen Qualifikation, der Bewerber- oder Haushaltslage einem von drei verschiedenen Besoldungsgruppen zuzuordnen (administrative Ämtereinstufung).

Der Bundesrat sieht hierin einen Verstoß gegen die Verfassungsgrundsätze der amtsangemessenen Besoldung und der Regelung der Besoldung durch Gesetz, die beide in Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz ihre Wurzel haben. Da auch der Weg zum ersten Beförderungsamte und die daraus folgende Besoldung einzelfallbezogen vom Dienstherrn gestaltet werden kann, dürfte die vorliegende Fassung des § 24a BBesG außerdem mit Grundprinzipien des Laufbahnrechts kollidieren.

Verfassungsrechtlich unbedenklich ist allein eine Ämtereinstufung durch oder aufgrund eines Gesetzes. Dem trägt die hier vorgeschlagene Fassung des § 24a Rechnung, indem die Vorschrift Bund und Ländern jeweils für ihren Bereich die Einstufungskompetenz durch Rechtsvorschriften zuweist.

Zusätzlich hat die hier vorgeschlagene Lösung den Vorteil, dass sie die nicht erwünschte Konkurrenz öffentlicher Dienstherrn zumindest einschränkt (Grundsatz der Besoldungsgleichheit). Um im Wettbewerb mit der privaten Wirtschaft um die besten Bewerber zu bestehen, sind Sonderzuschläge (§ 72 BBesG) und Anwärtersonderzuschläge (§ 63 BBesG) durchaus geeignete Instrumente. Beide Möglichkeiten sollen künftig noch ausgeweitet werden (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz).

(noch Ziff. 1)

Immerhin könnten Rechtsvorschriften der Länder für großflächige Einheitlichkeit sorgen, so dass Wettbewerb benachbarter Kommunen vermieden wird. Es ist nicht erkennbar, worin der Vorteil liegen soll, wenn kleine Dienstherren durch die Besoldung im Eingangsamt in Konkurrenz um die besten Bewerber treten.

Aus der Sicht des Bundesrates gibt es schon jetzt Alternativen, die Leistungsbereitschaft zu fördern und dabei die Flexibilität der Besoldung zu verbessern. Eine hohe Einstufung innerhalb der Bandbreite ist genauso wenig umkehrbar wie eine Beförderung. Hinzu kommt, dass die Vergabekriterien Bedarfs-, Bewerber- und Haushaltslage in keinem Zusammenhang mit individueller Leistung oder der Wahrnehmung besonderer Funktionen stehen.

Diese Ziele könnten auch durch die vorhandenen und noch auszubauenden Möglichkeiten der Leistungsbezahlung erreicht werden. Hinzu kommt: Zulagenregelungen erreichen grundsätzlich alle Beamtinnen und Beamte, auch die Beschäftigten in den unteren Laufbahnen und jenseits des ersten Beförderungsamts.

Falls eine besondere Arbeitsmarktsituation die Bezahlung aus einem höheren Eingangsamt notwendig machen sollte, versetzt die hier vorgeschlagene Delegation Bund und Länder in die Lage, selbstständig und flexibel auf Veränderungen unter Beachtung ihrer Haushaltslage zu reagieren. Diese Selbstständigkeit entspricht dem föderalen Gefüge unseres Gemeinwesens. Die Vorteile der Flexibilität werden sich vor allem dann zeigen, wenn die Ämtereinstufung durch Rechtsverordnung getroffen wird. Dies wird durch die angestrebte Änderung ermöglicht.

Die Aufnahme der Einstufungskompetenz in Absatz 1 gibt Bund und Ländern – ähnlich wie eine Rahmenvorschrift – mehr Gestaltungsspielraum als die Ergänzung der Vorschrift des § 24a BBesG um einen weiteren Absatz. Sie können danach nämlich entscheiden, ob sie überhaupt von der Regelungsbefugnis Gebrauch machen wollen, welche Laufbahn eine Änderung betreffe und welche Kriterien bestimmend sein sollen.

Absatz 3 entfällt. Die Bandbreitenbeförderung läuft allen Forderungen und Absichten zuwider, das komplizierte Beamtenrecht zu deregulieren und zu vereinfachen. Die Regelung eröffnet eine Vielzahl von Beförderungsmöglichkeiten, die zumeist nicht mit einem Funktionswechsel verbunden sein werden. Jede Veränderung der Bezahlung innerhalb der Bandbreiten ist unter Beachtung der Förmlichkeiten einer Beförderung (Ernennung durch die Aushändigung einer den gesetzlichen Erfordernissen genügenden Urkunde, Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens mit der Personalvertretung) vorzunehmen. Zudem werden in vielen Fällen nachprüfbare Erwägungen darüber anzustellen sein, ob nicht an Stelle einer Bandbreitenentscheidung die Gewährung einer Zulage, die an vergleichbare Voraussetzungen geknüpft ist, in Betracht kommt. Dies bedingt einen hohen Vollzugsaufwand und ist fehlerträchtig. Bei der hier vorgesehenen Einstufungskompetenz ist sie auch nicht geboten.

(noch Ziff. 1)

Zu b):

Die durch die Einstufungskompetenz der Dienstherrn erforderlichen Folgeregelungen (Nummern 2 und 10) sind bei der hier vorgeschlagenen Lösung entbehrlich. Vielmehr hat der Gesetzgeber oder Verordnungsgeber, der von der Einstufungsfreiheit innerhalb der Bandbreite Gebrauch machen will, die jeweiligen Ämter mit Amtsbezeichnung und Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe auszubringen. Da die im Bundesbesoldungsgesetz bestehenden Einstufungen unangetastet erhalten bleiben, verlieren sie auch ihre prägende Wirkung nicht.

In 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 24 a Abs. 4 - neu - BBesG)

Entfällt
bei An-
nahme
von Ziff. 1

In Artikel 1 Nr. 1 ist dem § 24 a folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Für die Beamten des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bestimmt der Landesgesetzgeber das Nähere zur Inanspruchnahme der Bandbreiten nach den Absätzen 1 bis 3."

Begründung:

Die in § 24 a BBesG vorgesehene Bandbreitenregelung eröffnet grundlegende Änderungen in der Bezahlungsstruktur im Eingangsamt und ersten Beförderungssamt bei Beamten in Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes. Die Zuordnungen im Rahmen der jeweiligen Bandbreite sollen nach der vorgesehenen Norm dezentral insbesondere unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation der Beamten sowie der Personal- und Haushaltslage des einzelnen Dienstherrn vorgenommen werden.

Die Art und Weise der Inanspruchnahme der Bandbreitenregelung im Einzelfall soll somit dem jeweiligen Dienstherrn allein durch administrative Entscheidung nach Maßgabe des Haushalts vorbehalten bleiben. Der zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) rechnende strenge Gesetzesvorbehalt der Besoldung erfordert es jedoch, den Inhalt und das Ausmaß der Inanspruchnahme der Bandbreitenregelung bei Beamten des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen des vorgegebenen Bundesrechts durch den Landesgesetzgeber im Landesbesoldungsgesetz noch näher festzulegen. Damit wird zugleich auch eine möglichst einheitliche Anwendung des § 24 a BBesG im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes sichergestellt.

Fz 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 26 BBesG)

Artikel 10 Abs. 2

a) In Artikel 1 Nr. 3 ist § 26 wie folgt zu fassen:

„§ 26

Obergrenzen für Beförderungsämtler

(1) Die Anteile der Beförderungsämtler dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

im mittleren Dienst

in der Besoldungsgruppe A 8 30 v.H.,

in der Besoldungsgruppe A 9 8 v.H.,

im gehobenen Dienst

in der Besoldungsgruppe A 11 30 v.H.,

in der Besoldungsgruppe A 12 16 v.H.,

in der Besoldungsgruppe A 13 6 v.H.,

im höheren Dienst

in den Besoldungsgruppen A 15,

A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen 40 v.H.,

in den Besoldungsgruppen A 16

und in B 2 zusammen 10 v.H.

Die Vomhundertsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2. Die für dauernd beschäftigte Angestellte eines Dienstherrn ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungsämtler erfolgt.

(noch Ziff. 3)

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die obersten Bundes- und Landesbehörden, die Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens, das Direktorium und die Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank,
2. für Lehrer und pädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen und Hochschulen,
3. für Lehrkräfte an verwaltungsinternen Fachhochschulen,
4. für Laufbahnen, in denen aufgrund des § 24 Abs. 1 das Eingangsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen worden ist,
5. für Bereiche eines Dienstherrn, in denen durch Haushaltsbestimmung die Besoldungsaufwendungen höchstens auf den Betrag festgelegt sind, der sich bei Anwendung des Absatzes 1 und der Rechtsverordnungen zu Absatz 3 ergeben würde.

(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, für ihren Bereich unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn durch Rechtsverordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen für die Zahl der Beförderungsämtler ganz oder teilweise von Absatz 1 abweichende Obergrenzen festzulegen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(4) Werden in Verwaltungsbereichen bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungsämtler die Obergrenzen gemäß den vorstehenden Absätzen und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen überschritten, kann aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden. Dies gilt entsprechend für die Umwandlung von Planstellen, wenn die Obergrenzen nach einer Fußnote zur Bundesbesoldungsordnung A oder zu einer Landesbesoldungsordnung A aus gleichen Gründen überschritten werden.“

- b) In Artikel 10 Abs. 2 sind die Wörter „§ 26 Bundesbesoldungsgesetz in der bisherigen Fassung“ durch die Wörter „§ 26 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz in der bisherigen Fassung“ zu ersetzen.

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Zu a):

Die bundesrechtlichen Stellenobergrenzen sind als Rückgrat der 1975 durch das 2. BesVNG bewirkten Besoldungsvereinheitlichung essentieller Bestandteil des Besoldungsrechts und sollten für alle Dienstherren zumindest in der Festlegung allgemeiner Obergrenzen weiterhin durch Bundesrecht geregelt werden. Das wird durch die Beibehaltung der bisherigen Absätze 1 und 2 gewährleistet. (Lediglich für den mittleren Dienst wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der frühere § 26 Abs. 6 – Obergrenzen für erste Beförderungssämter – durch das Dienstrechtsreformgesetz aufgehoben worden ist.) Der neue Absatz 3 übernimmt das Anliegen der Bundesregierung nach einer weitestgehenden Öffnungsklausel für die Länder. Damit wird einerseits der Grundgedanke allgemein geltender Obergrenzenregelungen fortgeführt und der Zwang zu jeweils umfassenden Regelungen beim Bund und in den 16 Ländern vermieden, gleichzeitig aber den interessierten Regierungen die Möglichkeit eröffnet, die allgemeinen Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes anzuwenden oder insgesamt oder nur für einzelne Bereiche andere Stellenobergrenzenbestimmungen vorzusehen.

Die Beibehaltung der Spezialregelung des bisherigen Absatzes 6 - jetzt als neuer Absatz 4 – zum Abbau von Beförderungsstellen als Folge von Rationalisierungsmaßnahmen erscheint auch nach Erlass von Obergrenzen durch die Länder weiterhin sinnvoll.

Zu b):

Folge aus der vorgeschlagenen Neufassung des § 26 BBesG. Im Zusammenhang damit bewirkt der Ablauf der maximal fünfjährigen Übergangsfrist – anders als der mit dem Regierungsentwurf verbundene regelungsfreie Raum – den „Rückfall“ auf die allgemeinen Obergrenzen des § 26 Abs. 1, wenn der Verordnungsgeber nicht zuvor von der neuen Ermächtigung in § 26 Abs. 3 Gebrauch macht und andere als die in § 26 Abs. 1 genannten allgemeinen Obergrenzen für bestimmte Bereiche festlegt.

In, Fz 4. Zu Artikel 1 Nr. 5, 6, 8, 9 und 11 (§§ 39, 40, 56 Abs. 1 Satz 2, § 83 und Anlage V BBesG)

Artikel 4 bis 9 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes, Änderung anderer Gesetze, Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung, Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Artikel 11 (Inkrafttreten)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Nummern 5, 6, 8 und 9 sind zu streichen.

bb) In Nummer 11 ist die Anlage V wie folgt zu fassen:

"Anlage V"

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in DM¹)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	183,62	348,60
übrige Besoldungsgruppen	192,84	357,82

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 164,98 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 422,43 DM.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Be-

¹ Alle Beträge unter Berücksichtigung des Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetzes 2000 - BR-Drs. 733/00 einschließlich der Gegenäußerung der Bundesregierung - BT-Drs. 14/5198.

(noch Ziff. 4)

soldungsgruppe A 5 um je 30 DM.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8: 167,70 DM
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 178,02 DM"

b) Die Artikel 4 bis 9 sind zu streichen.

In, Fz 5. c) Dem Artikel 11 ist folgender Satz anzufügen:

"Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786) tritt gleichzeitig außer Kraft."

Begründung:

Zu Buchstaben a und b

Die ersatzlose Streichung des Verheiratenzuschlags für neu eintretende Besoldungsempfänger sowie für vorhandene Besoldungsempfänger, die erst nach dem Inkrafttreten des Besoldungsstrukturgesetzes die Eheschließung vollziehen, ist aus sozialen und familienpolitischen Gründen abzulehnen. Insbesondere in den unteren Besoldungsgruppen würde diese Maßnahme zu erheblichen finanziellen Einbußen führen, was in den Fällen, in denen der Ehegatte tatsächlich nicht über (ausreichende) eigene Einkünfte verfügt, zu unzumutbaren Belastungen führen kann. Insoweit lassen sich auch verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf den Alimentationsgrundsatz nicht ausschließen.

Zudem belastet diese Maßnahme einseitig die Besoldungs- und Versorgungsempfänger im Vergleich zu den Angestellten im öffentlichen Dienst. Dort wird der Ehegattenanteil im Ortszuschlag auch künftig weiter gezahlt, da eine tarifvertragliche Übertragung der geplanten Neuregelung nicht realisierbar erscheint. Hinzu kommt, dass es auch innerhalb der Gruppe der Besoldungs- und Versorgungsempfänger aufgrund der geplanten unbefristeten Übergangsregelung zu einer unverträglich langdauernden Ungleichbehandlung käme.

Der Wegfall des Verheiratenzuschlags soll zwar auch der wesentlichen Vereinfachung der Bezügeabrechnung dienen. Die unbefristete Übergangsregelung für bereits vorhandene Besoldungs- und Versorgungsempfänger konterkariert dieses Ziel jedoch, da über einen unverträglich langen Zeitraum das bisherige Recht parallel zu den neuen Regelungen anzuwenden wäre.

(noch Ziff. 5)

Aufgrund des Wegfalls der Streichung des Verheiratenzuschlags gilt die Anlage V in der bisherigen Fassung grundsätzlich weiter. Der zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erforderliche Erhöhungsbetrag für dritte und weitere Kinder ist im Änderungsantrag eingebaut.

Zu Buchstabe c

Nach der Übergangsregelung in Art. 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse erhöht sich für das Jahr 2001 der in Anlage V festgelegte Kinderanteil für dritte und weitere Kinder um 203,60 DM. Der Gesetzentwurf sieht diese Erhöhung als Dauerregelung ebenfalls vor. Bei einem möglichen Inkrafttreten des Besoldungsstrukturgesetzes noch in 2001 wäre der vorgesehene Erhöhungsbetrag dann bis zum Jahresende im Ergebnis doppelt zu gewähren. Dies wird durch die vorgesehene Außerkrafttretensregelung vermieden.

Fz 6. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 45 Abs. 2 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 45 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

Bei Annahme entfällt Ziffer 7

„(2) Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Besoldungsgruppe gewährt und kann bei unveränderter Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion nach einer Beförderung erneut zugestanden werden, wenn die Wertigkeit dieser Funktion einer höheren Besoldungsgruppe zuzuordnen ist. § 13 findet keine Anwendung.“

Begründung:

Die maximale Höhe der Zulage wird nach Absatz 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs mit der Differenz zur drittnächsten Besoldungsgruppe festgelegt. Danach könnte z.B. ein Beamter der Besoldungsgruppe A 13 (6. Stufe), dem eine mit A 16 zu bewertende Funktion übertragen wird, neben seinem Grundgehalt in Höhe von 6.057 DM eine Zulage nach § 45 von maximal 1.842 DM und damit von mehr als 30 v.H. seines Grundgehaltes erhalten. Ein vernünftiges Verhältnis zur Grundbesoldung ist damit nicht mehr gewahrt. Die Zulage muss deshalb niedriger festgesetzt werden.

Mit der Festlegung auf den Unterschiedsbetrag zur nächsten Besoldungsgruppe (im vorstehenden Beispielsfall wären das fast 460 DM) würde eine vertretbare Relation zum Grundgehalt erreicht und außerdem noch ein ausreichender Anreiz zur Übernahme der herausgehobenen Funktion. Für Fälle der Wahrnehmung von Funktionen, deren Wertigkeit die nächsthöhere Besoldungsgruppe übersteigt, wird zugelassen, dass auch nach einer Beförderung erneut die Zulage gewährt werden kann.

In 7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 45 Abs. 2 Satz 1 BBesG)

Entfällt
bei An-
nahme
von Ziff. 6

In Artikel 1 Nr. 7 § 45 Abs. 2 ist in Satz 1 das Wort "dritten" durch das Wort "zweiten" zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht als Höchstbetrag der Zulage den Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundgehalt des Zulagenempfängers und der dritten folgenden Besoldungsgruppe vor. Dem gemäß könnte beispielsweise einem Regierungsrat (Besoldungsgruppe A 13) eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen den Bezügen seines Amtes und den Bezügen eines Leitenden Regierungsdirektors (Besoldungsgruppe A 16) gewährt werden. Der in § 45 Abs. 2 gewählte Unterschiedsbetrag erscheint unangemessen hoch und ist daher zu beschränken.

In 8. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 45 Abs. 3 BBesG)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 9

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 45 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Entscheidung über die Gewährung trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium."

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung stellt in vielen Fällen die besoldungsrechtliche Bewertung der herausgehobenen Funktion wie auch die Gewährung der Zulage im Einzelfall in die alleinige Kompetenz der jeweiligen obersten Dienstbehörde. Das kann zum einen zu unterschiedlicher besoldungsrechtlicher Bewertung verwandter herausgehobener Funktionen in verschiedenen Ressortbereichen und damit zu Besoldungszersplitterung führen. Daher soll die Entscheidung über die Gewährung der Zulage nur im Einvernehmen mit dem in Bund oder Land für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium erfolgen.

Ferner wurden die bisher fehlenden, aber unbedingt zu regelnden haushaltsrechtlichen Aspekte der Zulage eingearbeitet. Die bisherige Fassung lässt – anders als die Vorschrift des § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG – haushaltsrechtliche Vorgaben außer acht und unterhöhlt auf diese Weise die Budgethoheit des Parlaments zugunsten der personalverwaltenden Stellen. Diese können nach dem bisherigen Entwurf – um nur ein Beispiel zu nennen – kraft Bundesrecht auf einer für Besoldungsgruppe A 13 ausgewiesenen Stelle eine der Besol-

(noch Ziff. 8)

dingsgruppe A 16 entsprechende Besoldung zahlen, ohne dass das (Landes-) parlament oder das für den Haushalt zuständige Ministerium hierauf Einfluss hätten.

Das Einvernehmen des Besoldungsressorts allein genügt insoweit nicht. Zum einen muss dieses Ressort nicht stets mit dem für den Haushalt zuständigen Ressort identisch sein. Zum anderen kann am Erlass näherer haushaltsrechtlicher Vorgaben für die Gewährung auch jenseits rein besoldungsrechtlicher Aspekte ein Interesse bestehen (z. B. Berücksichtigung des Stellenplans o.ä.). Die Gewährung soll daher nur unter Beachtung haushaltsrechtlicher Vorgaben erfolgen.

Die oberste Dienstbehörde kann ihre Entscheidungsbefugnis auf eine von ihr bestimmte Stelle übertragen. Damit wird eine weitgehende Flexibilität gewährleistet. Durch den gleichwohl bestehenden Vorbehalt des Einvernehmens mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium wird ein Mindestmaß an einheitlicher Rechtsanwendung sichergestellt. Das Einvernehmen kann ggf. auch generell erteilt werden.

Fz 9. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 45 Abs. 3 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 45 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Entscheidung über die Zahlung der Zulage trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium.“

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf obliegt die Entscheidung, ob eine Zulage zugestanden und in welcher Höhe sie festgesetzt wird, der für den Beamten zuständigen obersten Dienstbehörde. Das schließt auch eine Entscheidung über die Wertigkeit der übertragenen Funktion ein. Eine so weitgehende Entscheidungskompetenz sollte im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Rechtsanwendung und im Hinblick auf die haushaltsmäßigen Auswirkungen (das Gesetz enthält keine haushaltsmäßige Begrenzung) nur im Einvernehmen mit dem Besoldungsressort getroffen werden.

Entfällt
bei An-
nahme
von Ziff. 8

In, Fz 10. Zu Artikel 2 Nr. 01 - neu - (§ 5 Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz)

In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Durch Landesrecht können weitere Ernennungsfälle vorgeschrieben werden.""

Begründung:

In § 5 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) sind abschließend die Fälle aufgeführt, die einer Ernennung bedürfen. Der Ernennungsfall der Beförderung wird als „Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BRRG) definiert.

Die Einweisung in eine höhere Besoldungsgruppe ohne Änderung der Amtsbezeichnung soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung lediglich durch einen sogenannten „ernennungsgleichen Vorgang“ ohne Aushändigung einer Ernennungsurkunde erfolgen. Es ist zu befürchten, dass dies zu erheblichen Problemen bei der Anwendung der Vorschrift, insbesondere im Bereich der Länder mit einer Vielzahl kleinerer Verwaltungen, führen wird.

Es ist daher eine Ermächtigung vorzusehen, die den Ländern die Regelung der genannten Fälle als echte Ernennungsfälle durch Landesrecht ermöglicht.

In, Fz 11. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 13 Abs. 3 Satz 4 Beamtenrechtsrahmengesetz)

In Artikel 2 ist Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Die gebotene Fortentwicklung des Laufbahnrechts lässt in den nächsten Jahren einschneidende Änderungen der laufbahnrechtlichen Bestimmungen des BRRG und im Anschluss daran der einschlägigen landesrechtlichen Regelungen erwarten.

[nur Fz]

Zur Wahrung der Einheitlichkeit der neuen laufbahnrechtlichen Regelungen beim Bund und bei den Ländern[, aber auch zur Berücksichtigung der damit verbundenen besoldungsrechtlichen Fragestellungen,] bedarf es der Beibehaltung des Abstimmungsverfahrens. [Sonst würden bei kostenwirksamen Maßnahmen in verstärktem Maße förmliche Verfahren nach der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen des Bundes und der Länder vom 01.07.1977/25.06.1992 durchzuführen sein.]

In 12. Zu Artikel 3 (§ 36 a Bundesbeamtengesetz)

Mit § 36a wird eine dem § 20 Beamtenrechtsrahmengesetz im Wesentlichen entsprechende Regelung auch für den Bereich der Bundesbeamten übernommen. Die beabsichtigte Regelung ermöglicht die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand aber auch dann, wenn die „wesentliche Änderung des Aufbaus einer Behörde“ oder die „Verschmelzung von Behörden“ nicht auf einer rechtlichen Grundlage (§ 20 Satz 1 BRRG: „landesrechtliche Vorschrift“) beruhen. Damit geht die beabsichtigte Regelung im Bundesbeamtengesetz über die Regelung des Beamtenrechtsrahmengesetzes hinaus.

Bei der derzeitigen Rechtslage wären die Länder gehindert, eine ähnliche Änderung in die Landesbeamtengesetze aufzunehmen. Um auch den Ländern bei den anstehenden Umstrukturierungen in der Verwaltung eine flexiblere Personalwirtschaft zu ermöglichen, werden die Bundesregierung und der Bundestag gebeten, eine - ggf. auch zeitlich befristete - Regelung zur erleichterten Versetzung in den einstweiligen Ruhestand in das Rahmenrecht aufzunehmen.

B.

13. Der Ausschuss für Frauen und Jugend empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.